

**Verordnung der Körperschaftsforstdirektion
Freiburg über den Schonwald
»Lichter Wald«**

Vom 7. Dezember 2016

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 23. Juni 2015 (GBL. S. 585, 613) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schonwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Bereich der unteren Forstbehörde des Ortenaukreises auf dem Gebiet der Gemeinde Kappel-Grafenhausen, Gemarkung Kappel, Landkreis Ortenaukreis, Regierungsbezirk Freiburg, werden zum Schonwald erklärt.

(2) Der Schonwald führt die Bezeichnung »Lichter Wald«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der Schonwald hat eine Gesamtfläche von rd. 88,3 ha.

(2) Das Schutzgebiet liegt im Gemeindewald Kappel-Grafenhausen ca. 1500 m nördlich des Teilorts Kappel und beinhaltet die Abteilungen 1–6 des Distrikts 3 »Faschinenwald« (ohne Bannwald »Taubergießen«, Teilfläche »Breitsand«, Teil von Abteilung 3).

Tab. 1: Schonwaldfläche nach Waldeinteilung

Distrikt	Abteilung	Fläche (ha)
3	1	13,7
3	2	19,8
3	3	7,6
3	4	18,8
3	5	22,3
3	6	6,1
Summe:		88,3

Tab. 2: Schonwaldfläche nach Flurstücken

Gemarkung	Flurstücksnummer	Fläche (ha)
Kappel	084901-000-02682/000	80,0
Kappel	084901-000-02685/000	2,2
Kappel	084901-000-02714/000	5,8
Kappel	084901-000-02715/000	0,3
Summe:		88,3

(3) Innerhalb des Schonwaldes befinden sich an mehreren Orten Stilllegungsflächen (Waldrefugien) mit einer Gesamtfläche von 5,8 ha. Die Stilllegungsflächen liegen in den Abteilungen 2, 5 und 6 des Distrikts 3 »Faschinenwald«.

Tab. 3: Stilllegungsflächen nach Waldeinteilung

Distrikt	Abteilung	Fläche (ha)
3	2	4,2
3	5	0,4
3	6	1,2
Summe:		5,8

Tab. 4: Stilllegungsflächen nach Flurstücken

Gemarkung	Flurstücksnummer	Fläche (ha)
Kappel	084901-000-02715/000	0,3
Kappel	084901-000-02714/000	0,9
Kappel	084901-000-02715/000	4,6
Summe:		5,8

(4) Der Schonwald ist zugleich Teil des Naturschutzgebiets »Taubergießen«. Die Bestimmungen der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Taubergießen« vom 8. April 1997 in ihrer jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

(5) Der Schonwald ist außerdem Teil des FFH-Gebiets Nr. 7712-341 »Taubergießen, Elz und Ettenbach« sowie des Vogelschutzgebiets Nr. 7712-401 »Rheinniederung Sasbach – Wittenweier«.

(6) Die Grenzen des Schonwaldes sind in einer Detailkarte im Maßstab 1:5000 mit integrierter Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen. Innerhalb des Schutzgebietes sind die Stilllegungsflächen (Waldrefugien) mit schwarzem Punktraster dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Schonwaldes ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebiets mit landschaftstypischen Weich- und Hartholzauenwäldern im kleinflächigen Wechsel mit autotypischen Trocken- und Feuchtbiotopen sowie als Lebensraum für eine Vielzahl zum Teil gefährdeter seltener oder gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.

(2) Der Schonwald dient insbesondere der Erhaltung, Pflege und gegebenenfalls Wiederherstellung

1. von großflächigen lichten Waldstrukturen, insbesondere von Eichen-Mittelwäldern in der Hartholzauze;

2. von typischen Eichen-Ulmen-Hartholzauenwäldern mit Eiche als führender Baumart;
3. von charakteristischen Wald- und Offenland-Biotopen der Weichholz- und Hartholzaue.

(3) Der Schonwald dient gleichzeitig der Erhaltung und der Entwicklung eines Teils der im FFH-Gebiet Nr. 7712-341 »Taubergießen, Elz und Ettenbach« vorkommenden und nach der FFH-Richtlinie geschützten Waldlebensraumtypen sowie der dort vorkommenden Arten. Er dient auch der Erhaltung und der Entwicklung eines Teils der im Vogelschutzgebiet Nr. 7712-401 »Rheinniederung Sasbach – Wittenweier« vorkommenden und nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten und ihrer Lebensstätten.

(4) Auf den in der Karte gesondert dargestellten, auf Dauer eingerichteten Stilllegungsflächen (Waldrefugien) sollen die Waldbestände ihrer natürlichen Entwicklung bis zum Zerfall überlassen werden (Prozessschutz; Nutzungsverzicht aus ökologischen Gründen).

§ 4

Verbote

(1) Im Schonwald sind alle Handlungen unzulässig, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Schonwaldes führen oder führen können.

(2) In den Stilllegungsflächen (Waldrefugien) darf der Waldbestand forstwirtschaftlich nicht genutzt werden.

(3) Im gesamten Schonwald gelten die Verbote der in § 2 Abs. 4 genannten Naturschutzgebietsverordnung gleichermaßen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung des Schonwaldes bleibt, mit Ausnahme der Stilllegungsflächen, unberührt. Sie hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass sie dem Schutzzweck und den Bestimmungen der in § 2 Abs. 4 genannten Naturschutzgebietsverordnung sowie den Erhaltungszielen der in § 2 Abs. 5 genannten NATURA 2000-Gebiete nicht widerspricht und die besonderen Schutz- und Pflegegrundsätze des § 6 beachtet werden.

(2) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt, soweit sie dem Schutzzweck und den Bestimmungen der in § 2 Abs. 4 genannten Naturschutzgebietsverordnung sowie dem in § 3 definierten Schutzzweck nicht widerspricht, unberührt mit der Maßgabe, dass

1. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt werden;

2. Kirrungen nur im Einvernehmen mit der Forstbehörde außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen und außerhalb von Lebensstätten besonders geschützter Arten in nicht durch Tritt und Eutrophierung gefährdeten Bereichen angelegt werden.

(3) Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei bleibt, soweit sie dem in § 3 definierten Schutzzweck nicht widerspricht, unberührt.

(4) Die Verbote des § 4 gelten des Weiteren nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde und der höheren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen:

1. für alle in Zusammenhang mit einer schutzzielorientierten Beweidung stehenden Maßnahmen;
2. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschuldigungen;
3. für Verkehrssicherungsmaßnahmen.

(5) Unberührt bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgrund besonderer Genehmigungen und Rechte zulässigen Maßnahmen und bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen bestehender Einrichtungen einschließlich deren Unterhaltung, Instandsetzung und Verkehrssicherung. Hierzu zählen insbesondere die Gewässernutzung, vorhandene Einrichtungen des Integrierten Rheinprogramms, der Wasserwirtschaftsverwaltung sowie Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs-, Energieversorgungs- und Telekommunikationsanlagen.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

(1) Um das Schutzziel, insbesondere die Verbesserung der Biotop- und Habitatvielfalt innerhalb der bestehenden Auenwälder zu erreichen, wird der Schonwald unter Beachtung der jeweils gültigen NATURA 2000-Managementpläne lichtwaldartig bewirtschaftet. Ausgenommen hiervon sind die einzelnen, in der Karte näher bezeichneten Stilllegungsflächen (Waldrefugien).

1. Der Eichenanteil in den Waldflächen ist langfristig auf 25 % zu steigern. Dies kann durch Förderung der Naturverjüngung oder durch Pflanzung erfolgen.
2. Ergänzend ist ein Mittelwald-Konzept zu entwickeln und umzusetzen.
3. Bei der Bestandespflege sind die Baumartenvielfalt und insbesondere sehr lichte Strukturen zu fördern.
4. Das Zurückdrängen von Unterwuchs kann durch mechanische Ausstockung oder gezielte Beweidung erfolgen.
5. Durch das Eschentriebsterben ausfallende Eschen werden nicht ersetzt. Größere Kalamitätsflächen sollen insbesondere mit Eiche und seltenen, gebietsheimischen Baumarten locker bestockt werden.

6. Im Schonwald erfolgt kein Anbau nicht lebensraumtypischer Baumarten.
7. Die Anteile von Altholz sowie von stehendem und liegendem Totholz werden erhöht.
8. Trockene Kiesflächen sind beschattungsarm oder offen zu halten.
9. Wegränder sind durch Mahd, gegebenenfalls auch durch Beweidung offen zu halten. Der Zeitpunkt sowie die Häufigkeit der Mahd oder Beweidung richten sich nach dem zu schützenden Artenspektrum.
10. Auf sich dafür anbietenden Teilflächen, insbesondere in Distrikt 3, Abteilung 1 ist Niederwald zu entwickeln und als solcher regelmäßig zu bewirtschaften.
11. Waldbiotope sind dem Biotopschutz entsprechend zu pflegen.
12. In standörtlich geeigneten Bereichen sollen Kopfweiden gepflanzt und als solche regelmäßig genutzt und gepflegt werden.
13. Bodenschädigungen, insbesondere Bodenverdichtungen sollen durch angepasste Bewirtschaftung vermieden werden.

§ 7

Kahlhiebe; Offenlandflächen im Wald

(1) Aus naturschutzfachlichen Gründen können im Schonwald in den mittelalten Buntlaubholz-Beständen zugunsten von Freiflächen liebenden Arten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Kahlhiebe bis maximal 2 ha durchgeführt werden. Sie bedürfen keiner besonderen Genehmigung durch die Forstbehörde, sofern die Forsteinrichtung entsprechende Vorschläge erarbeitet und in die Betriebsplanung integriert hat.

(2) Im Schonwald gelten neu entstehende Offenlandflächen, die aus naturschutzfachlichen Gründen nicht wieder in Bestockung gebracht werden (Aussetzung der Wiederaufforstung), bis zu einer zusammenhängenden Größe von 2 ha als Wald, soweit sie im Sinne des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LWaldG dem Wald dienen, Sichtkulissen aus Bäumen und Sträuchern aufweisen und den naturschutzfachlichen Schutzzweck nach dieser Verordnung erfüllen.

§ 8

Stilllegungsflächen

Für die Stilllegungsflächen (Waldrefugien) gelten folgende Regeln:

1. In den in der Karte markierten Bereichen wird die forstliche Bewirtschaftung dauerhaft aufgegeben. Eine Holznutzung findet nicht statt (Nutzungsverzicht). Die Flächen einschließlich der dort befindlichen Maschinenwege werden der natürlichen Entwicklung überlassen.

2. Sämtliches Totholz (stehend und liegend) verbleibt im Bestand.
3. Soweit es für die Erhaltung von Eichen, insbesondere von Alteichen, erforderlich ist, können ausnahmsweise einzelne bedrängende Bäume gefällt werden; das anfallende Holz verbleibt jedoch im Bestand.
4. Innerhalb eines Verkehrssicherungsbereichs von einer Baumlänge entlang von Fahrwegen, Wasserstraßen und Gewässern sind im Bedarfsfall Maßnahmen zur Verkehrssicherung möglich; das anfallende Holz verbleibt jedoch im Bestand;
5. Falls die Vegetation eine unerwünschte und dem Schutzzweck des Schonwaldes zuwiderlaufende Entwicklung nimmt, ist die Durchführung von gezielten Pflegemaßnahmen in Abstimmung mit der höheren Forstbehörde möglich. Soweit Artenschutzbelange betroffen sind, ist auch die höhere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

§ 9

Beweidung im Schonwald

(1) Im Schonwald ist eine aus naturschutzfachlichen Gründen erforderliche Beweidung von Waldflächen durch Nutztiere, insbesondere mit dem Ziel wertvolle Lichtwaldstrukturen und Offenlandbiotope zu erhalten oder neu zu schaffen, zulässig. Dabei müssen die Waldeigenschaften erhalten, die gesetzlichen Waldfunktionen gesichert und der Betrieb des Hochwasserrückhalteraumens sichergestellt werden.

(2) Eine Beweidung aus naturschutzfachlichen Gründen stellt keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 83 Abs. 2 Nr. 16 LWaldG dar. Eine erforderliche dauerhafte Zäunung der Beweidungsflächen (Sperrung nach § 38 Abs. 1 LWaldG) gilt als forstrechtlich genehmigt.

(3) Eine Beweidung mit anderen Zielsetzungen, insbesondere mit dem alleinigen Ziel der landwirtschaftlichen Produktion, ist im Schonwald unzulässig.

(4) Für die Beweidung aus naturschutzfachlichen Gründen im Schonwald ist ein Beweidungskonzept aufzustellen. Dieses ist mit den beteiligten Fachbehörden und dem Betreiber des Hochwasserrückhalteraumens abzustimmen.

(5) Sofern für eine Standweide Waldflächen dauerhaft gezäunt werden, muss der freie Zutritt für Waldbesucher weiterhin gewährleistet sein. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr (Haftungsausschluss). Der Tierhalter hat hierauf mit geeigneten Mitteln hinzuweisen. Hunde sind innerhalb von gezäunten Flächen nicht zugelassen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Jagdhunde während der Jagdausübung und Hütehunde im Hütebetrieb.

(6) Die Einrichtung von der Beweidung dienenden Anlagen ist im Einvernehmen mit dem Betreiber des Hochwasserrückhalteraumens vorzunehmen. Die Anlagen des

Rückhalteräume sind vor Schäden durch Weidetiere zu schützen. Der Beweidung dienende Anlagen dürfen zu keinen zusätzlichen Erschwerissen bei der Unterhaltung aller Anlagen des Rückhalteraaumes führen.

(7) Soll eine Beweidung auf Veranlassung von Dritten erfolgen, ist zwischen dem Waldeigentümer und dem Dritten eine schriftliche Vereinbarung über Ziele, Umfang, Intensität und Dauer der Beweidungsmaßnahme abzuschließen. Das Einvernehmen der höheren Forstbehörde und der höheren Naturschutzbehörde ist herbeizuführen.

(8) Der unteren Forstbehörde obliegt die Forstaufsicht über die Beweidungsmaßnahmen.

§ 10

Forsteinrichtung; wissenschaftliche Betreuung

(1) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen sind durch die Forsteinrichtung festzulegen und zu kontrollieren. Einzelheiten können darüber hinaus bei Bedarf durch Pflegepläne konkretisiert werden. Diese sind jedoch nicht Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Soweit vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Forsteinrichtungsplanungen den Schutzziele dieser Verordnung entgegenstehen, werden diese mit Inkrafttreten der Verordnung aufgehoben.

(3) Die wissenschaftliche Betreuung des Schonwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 11

Befreiungen von Vorschriften; Berücksichtigung des NATURA 2000-Status

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

(2) Auf den NATURA 2000-Flächen sind die besonderen gesetzlichen Schutzbestimmungen zu berücksichtigen. Im Einzelfall kann eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Gestattung nach § 38 NatSchG erforderlich werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer im Schonwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 13

Öffentliche Auslegung; Einsichtnahme

(1) Die Verordnung mit Karte wird bei der Körperschaftsforstdirektion Freiburg im Regierungspräsidium Freiburg, bei der unteren Forstbehörde im Landratsamt Ortenaukreis und bei der Gemeindeverwaltung Kappel-Grafenhausen auf die Dauer von drei Wochen beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung in Geltung ist.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 13 Abs. 1 in Kraft.

FREIBURG, den 7. Dezember 2016

SCHÄFER